

02.07.2013

Antrag

der Fraktion der CDU

Gewalt gegen Polizeibeamte ist kein Kavaliersdelikt – Mindeststrafe für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte einführen!

I. Ausgangslage:

Auch im Jahr 2012 hat die Gewalt gegen Polizeibeamte in Nordrhein-Westfalen deutlich zugenommen. Wie sich aus dem vom Landeskriminalamt erstellten Lagebild „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte“ ergibt, ist die Zahl der im Dienst geschädigten Polizisten in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012 erstmals auf über 10.000 angestiegen (+5,2 %). 1.816 Beamtinnen und Beamten wurden verletzt, 15 von ihnen schwer. Nach Berechnungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) bedeutet dies, dass in Nordrhein-Westfalen inzwischen alle 90 Minuten ein Polizist angegriffen wird (Rheinische Post vom 04.05.2013).

Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen einer Befragung von mehr als 20.000 Polizeibeamten, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) im Jahr 2011 in zehn Bundesländern durchgeführt hat. Demnach ist die Zahl der schwer verletzten Polizisten zwischen 2005 und 2009 um mindestens 60 % angestiegen. Das Motiv war in jedem dritten Fall Hass auf Polizei und Staat. Von den Befragten wurden nach Angaben von Prof. Dr. Christian Pfeiffer, dem Direktor des KFN, im Jahr 2009 über 80 % beschimpft, beleidigt oder verbal bedroht, rund 90 % sogar mehrfach. Fast jeder Zweite wurde gestoßen, geschubst oder festgehalten, mehr als ein Viertel geschlagen oder getreten und fast jeder Zehnte mit einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand angegriffen.

Ungeachtet der ausufernden Gewalt gegen Polizeibeamte kommen die Täter zumeist ungeschoren oder mit einer vergleichsweise geringen Geldstrafe davon. Der Strafraum für den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB: „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“) wird praktisch nie ausgeschöpft. Stattdessen sehen sich die verletzten Polizisten teilweise sogar dem Vorwurf ausgesetzt, sie hätten selbst zur Eskalation der Situation beigetragen. So bemerkte

Datum des Originals: 02.07.2013/Ausgegeben: 02.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ein Richter, der einen Jugendlichen zu einer Geldstrafe verurteilt hatte, nachdem dieser einer Duisburger Polizeikommissarin, während einer Personalienfeststellung, einen Kieferbruch zugefügt hatte, „er könne nicht ausschließen, dass der Täter sich durch die Polizisten provoziert gefühlt habe“ (NRZ vom 07.10.2011). Nicht selten werden die geschädigten Polizisten daraufhin von den Angreifern angezeigt und ihrerseits mit Schadensersatzansprüchen konfrontiert.

Innerhalb der Polizei mache sich deshalb zunehmend ein „massiver Frust“ über die Rechtsprechung breit, so KFN-Direktor Pfeiffer (Die Kriminalpolizei, Nr. 3/2011, S. 29). 60 % der Opfer seien der Ansicht, dass die späteren Sanktionen gegen die Täter zu milde waren. In den Folgerungen aus den Ergebnissen des dritten KFN-Forschungsberichts heißt es darum: „Ein Vertrauensbeweis von Seiten der Politik bzw. der Gerichte wäre es, dass die Täter von Gewalt gegen Polizeibeamte mindestens genauso bestraft werden, wie andere Gewalttäter“. Dem hat sich auch die GdP in ihrer Pressemitteilung vom 06.05.2013 angeschlossen und die Erwartung geäußert, „dass die Politik die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein konsequentes Vorgehen der Gerichte gegen die Gewalttäter schafft. Wir brauchen endlich eine Änderung des Strafgesetzbuchs, mit der Polizisten, Feuerwehrleute und Rettungssanitäter, die während ihres Dienstes angegriffen werden, unter den Schutz des Staates gestellt werden.“

Um eine konsequente und für die Angreifer spürbare Bestrafung sicherzustellen, ist es daher dringend geboten, den Strafrahmen des § 113 Absatz 1 StGB um ein Mindeststrafmaß zu ergänzen und das in § 113 Abs. 2 Satz 1 StGB vorgesehene Mindeststrafmaß entsprechend anzuheben. Dadurch ließe sich verhindern, dass Gewalt gegen Polizeibeamte von Seiten der Rechtsprechung weiterhin als eine Art „Kavaliersdelikt“ behandelt werden kann.

Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte auf eng gefasste Ausnahmefälle begrenzt werden. Andernfalls degradiert der Staat seine Ordnungshüter zu „Statisten eines Sauf- und Erlebnistourismus, mit denen sich jedermann ungestraft anlegen darf“ (Spiegel-Online vom 06.05.2013).

II. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- 1.) sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Strafrahmen des § 113 Absatz 1 StGB um eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten ergänzt und der Strafrahmen des § 113 Absatz 2 Satz 1 StGB auf eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr angehoben wird, damit Angriffe auf Polizeibeamte zukünftig härter bestraft werden können;
- 2.) darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit, von der strafrechtlichen Verfolgung der Widerstandsleistung gemäß § 154 StPO durch die Staatsanwaltschaft abzusehen, nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen wird, etwa wenn die

Widerstandsleistung selbst kaum ins Gewicht fällt oder die Straftat nach § 113 StGB mit schweren oder schwersten Straftaten zusammentrifft, die eine hohe Freiheitsstrafe erwarten lassen, und das Gebrauchmachen von § 154 StPO unabweisbar der sachgerechten Konzentration oder Beschleunigung des Verfahrens dient;

- 3.) darauf hinzuwirken, dass von den Möglichkeiten einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft unter Auflagen gemäß § 153a StPO („mit Denkwort“) und insbesondere der Einstellung ohne Auflagen („ohne Denkwort“) gemäß § 153 StPO, § 45 JGG in Ansehung des grundsätzlich zu bejahenden öffentlichen Interesses an der strafrechtlichen Verfolgung von Widerstandsleistungen zurückhaltend und nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird;
- 4.) darauf hinzuwirken, dass die Dienstvorgesetzten Beleidigungen von Polizeibeamten im Dienst konsequent zur Anzeige bringen.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Theo Kruse

und Fraktion